



Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik

ANTRAG AUF ANERKENNUNG VON LEISTUNGEN

1 Die/der Studierende _____
NAME, VORNAME

Matr. - Nr.: _____ geb. am: _____

beantragt, die von ihr/ihm erbrachte Leistung _____

an der Institution: _____ im Studiengang: _____

anzuerkennen als gleichwertig mit der Leistung: _____

mit der Note: _____

Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Leistungsnachweise, Modulbeschreibung und sonstigen Unterlagen) sind beigelegt.

Das anzuerkennende Fach ist:

im Studiengang: Bachelor	Master
<input type="checkbox"/> Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung (B. Eng.) <input type="checkbox"/> Produktionstechnologie (dual) (B. Eng.)	<input type="checkbox"/> Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau (M. Eng.)
<input type="checkbox"/> Bio- und Pharmatechnik (B. Sc.) <input type="checkbox"/> Bio- und Pharmatechnik (dual) (B. Sc.)	
<input type="checkbox"/> Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (B. Eng.)	<input type="checkbox"/> Bio- und Prozessverfahrenstechnik (M. Sc.)
<input type="checkbox"/> Physikingenieurwesen (B. Eng.) <input type="checkbox"/> Angew. Naturwissenschaften u. Technik	
<input type="checkbox"/> Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung (B. Sc.)	<input type="checkbox"/> Business Administration and Engineering (M. Sc.)
<input type="checkbox"/> Erneuerbare Energien (B. Sc.)	<input type="checkbox"/> Umweltorientierte Energietechnik (M. Sc.)
<input type="checkbox"/> Angewandte Informatik (B. Sc.) <input type="checkbox"/> Medieninformatik (B. Sc.) <input type="checkbox"/> Umwelt- & Wirtschaftsinformatik (B. Sc.)	<input type="checkbox"/> Angewandte Informatik (M. Sc.) <input type="checkbox"/> Medieninformatik (M. Sc.)

Fach ist aus einem gleichen oder fachlich verwandten Studiengang → **3**

Fach ist aus einem anderen Studiengang → **2**

Datum/Unterschrift der/des Studierenden: _____

(für **2** - **5** bitte wenden!)



Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik

② Fachliche Empfehlung der/des Lehrenden, deren/dessen Veranstaltung im Falle der Anerkennung entbehrlich wird

Ich habe die vorgelegten Unterlagen anhand der Kriterien Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Workload und Profil geprüft.

Ich habe keine wesentlichen Unterschiede festgestellt und empfehle dem Antrag zu entsprechen.

Ich empfehle, dem Antrag nicht zu entsprechen.

Angabe des wesentlichen Unterschieds: _____

Datum/Unterschrift der/des Lehrenden: _____

bitte weiterleiten! → ④

③ Empfehlung der/des Studiengangbeauftragten

Ich empfehle dem Antrag zu entsprechen nicht zu entsprechen

Begründung für Nicht-Anerkennung: _____

Datum/Unterschrift der/des Studiengangbeauftragten: _____

bitte weiterleiten! → ④

④ Entscheidung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Dem Antrag wird stattgegeben Dem Antrag wird nicht stattgegeben

Begründung für Nicht-Anerkennung: _____

Datum/Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses: _____

⑤ An das Prüfungsamt: EDV erfasst am: _____

(Unterschrift)

Allgemeine Hinweise

- 1 An einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich anzuerkennen. Die Anerkennung kann nur dann versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der erbrachten Studien- und Prüfungsleistung und der zu ersetzenden Leistung nachgewiesen wird.
- 2 Studien- und Prüfungsleistungen, die in gleichen oder fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der BRD erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen (§ 18 Abs. 1 Bachelor-PO bzw. § 20 Abs. 1 Master-PO) anerkannt. Die Anerkennung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- 3 Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb der BRD erworben wurden und für die eine Gleichwertigkeitsprüfung erforderlich ist (§ 18 Abs. 2 Bachelor-PO bzw. § 20 Abs. 2 Master-PO), werden durch den Professor, der das Fach vertritt, nach Vorlage der Unterlagen (Zeugnisse, Leistungsnachweise, Modulhandbücher) inhaltlich geprüft und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Anerkennung vorgelegt. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Im Falle einer Ablehnung des Antrages muss dargelegt werden, worin der wesentliche Unterschied besteht.
- 4 Bei positiver Entscheidung wird die Anerkennung im Prüfungsamt erfasst. Bei negativer Entscheidung geht ein Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Antragsteller/die Antragstellerin.